



## Inhaltsverzeichnis

## Seite

### Öffentliche Bekanntmachungen

**190**

Allgemeinverfügung

190

Planfeststellung für B 88 Jena, Ausbau der Osttangente, 1. Planänderung

194

Ausschusssitzungen

194

Werkausschusssitzung

194

Erfassungsarbeiten im Gelände zu Tier- und Pflanzenarten in Thüringen

195

### Öffentliche Ausschreibungen

**195**

Rahmenvertrag Beschaffung Dienstkleidung für den Fachdienst Kommunale Ordnung der Stadtverwaltung Jena mit der

Option auf Verlängerung

195

Erneuerung der Stützmauer Karl-Rothe-Straße 5

195

Lieferung und Implementierung von einer softwarebasierten Postausgangslösung für 18 Monate mit Verlängerungsoption für weitere 12 Monate

196

Lieferung von fünf Absetzpresscontainern 10 3

196

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat

*Anschrift:* Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 38, Telefon: 49-20 63, E-Mail: amtsblatt@jena.de Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels). **Adressänderungen bitte schriftlich** an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

*Druck:* Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 2. Juni 2025 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 5. Juni 2025)

# Öffentliche Bekanntmachungen

 **JENA LICHTSTADT.**

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Jena

02.06.2025

**Vollzug des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Thüringer Ordnungsbehördengesetz -ThürOBG-) in der derzeit gültigen Fassung**

**Vollzug der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Jena in der derzeit gültigen Fassung**

**Vollzug des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) und des Verwaltungsverfahrensgesetzes (-VwVfG-) in der derzeit gültigen Fassung**

## Allgemeinverfügung

Auf Grundlage der §§ 42, 43 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) ergehen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Zusammenhang mit dem am 21.06.2025 in der Zeit von 14:00 Uhr bis 24:00 Uhr im Stadtgebiet Jena stattfindenden Straßenfest „Fete de la musique“ folgende Anordnungen:

1. An jedem Ort des Straßenfestes muss während der gesamten Dauer eine Veranstaltungsleitung bzw. verantwortliche Person anwesend sein.

Die Veranstaltungsleitung bzw. verantwortliche Person hat für die Sicherheit und Ordnung im Rahmen der Veranstaltung Sorge zu tragen. Unterstützend können hierzu auch Ordnungskräfte eingesetzt werden. Ordnungskräfte sind als solche zu kennzeichnen.

Die Veranstaltungsleitung bzw. verantwortliche Person ist zur Unterbrechung oder Beendigung der Musikdarbietungen an den jeweiligen Örtlichkeiten verpflichtet, wenn die Sicherheit für Teilnehmende nicht mehr gewährleistet ist.

2. Kabel und andere Leitungen sind so zu verlegen, dass Stolpergefahren für Teilnehmende bzw. Passierende ausgeschlossen sind (z.B. durch die Verwendung von Kabelbrücken).
3. Die Betriebsabläufe des ÖPNV, anliegender Verkaufsstellen, gastronomischer Einrichtungen oder der Wohnbebauung dürfen nicht gestört werden. Insbesondere sind Eingangsbereiche oder Außenbewirtschaftungsflächen frei zu halten.
4. Die Andienung von Geschäften und gastronomischen Einrichtungen in der Innenstadt ist jederzeit zu gewährleisten. Dies betrifft insbesondere die Bereiche Johannisstraße, Am Pulverturm, Jenergasse, Kirchplatz, Weigelstraße, Rathausgasse, Markt, Unterm Markt, Oberlauengasse, Unterlauengasse, Löbderstraße, Nonnenplan, Kollegengasse, Johannisplatz.
5. Auf dem Markt ist für Musikdarbietungen bis 23:00 Uhr ein Immissionsrichtwert von 70 dB(A) an der angrenzenden Bebauung zulässig. Ab 23:00 Uhr sind Musikdarbietungen auf dem Markt zu beenden.
6. An allen anderen öffentlichen Standorten ist die Einhaltung der folgenden Immissionsrichtwerte an der angrenzenden Bebauung sicherzustellen:
  - bis 22:00 Uhr 70 dB(A)
  - 22:00 bis 24:00 Uhr 55 dB(A).
7. Ab 24:00 Uhr sind alle Musikdarbietungen zu beenden.
8. Die Beschallungstechnik ist so auszurichten und auszuwählen, dass die Belastung der Nachbarschaft minimiert wird. Tieffrequente Geräusche (z.B. Bässe) sind zu minimieren, sodass sie in der Nachbarschaft bei geschlossenem Fenster nicht wahrnehmbar sind.
9. Abfälle und sonstige Verunreinigungen sind nach Beendigung der Veranstaltungen zu bereinigen.
10. Rettungswege sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen während der gesamten Veranstaltungsdauer frei gehalten werden.

11. Die sofortige Vollziehung der vorstehend genannten Ziffern wird angeordnet.
12. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

### Hinweis

Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung im Fachdienst Kommunale Ordnung, Fachdienstleitung, Am Anger 28, Zi. 01\_01.25, 07743 Jena während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr) eingesehen werden.

### Gründe

#### I.

Im Namen der Initiative Innenstadt e.V. wurde am 07.02.2025 für den 21.06.2025 das Straßenfest „Fete de la musique“ für den Innenstadtbereich der Stadt Jena angezeigt. Bei dem Fest handelt es sich um eine internationale Kulturveranstaltung, bei der eine unbekannte Zahl an Straßenkünstler und Künstlerinnen unterschiedlichster Genres an, zum Teil vorher unbekannt, unterschiedlichen Orten in einem vorher nicht definierten Zeitraum Musikdarbietungen abhalten. Teils werden nach den Auftritten die Standorte gewechselt, teils aber auch nicht. Das Besondere an dem Straßenfest ist, dass vorher nicht bekannt ist, an welchen Standorten Musizierende auftreten und welches Musikgenre dargeboten wird bzw. welche Person auftreten wird. Passierende haben die Möglichkeit den Darbietungen in Fußgängerzonen oder gastronomischen Einrichtungen beizuwohnen. Die Teilnahme ist kostenfrei. Im Vorgriff auf das Straßenfest fand ein Kooperationsgespräch mit der Initiative Innenstadt e.V. statt in dem der zeitliche Ablauf und räumliche Rahmenbedingungen abgestimmt wurden.

#### II.

Die Stadt Jena ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in Verbindung mit § 35 Satz 2, ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Thüringer Ordnungsbehörden-gesetz -ThürOBG-) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 1 Abs. 1 Nr. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der derzeit gültigen Fassung. Rechtsgrundlage für die Verfügung sind §§ 42, 43 ThürOBG i.V.m. § 17 Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Jena.

Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat dies der Gemeinde unter Angabe der Art, des Ortes, der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen, § 42 Abs. 1 Satz 1 ThürOBG. Vergnügung ist eine Veranstaltung, die dazu bestimmt und geeignet ist, die Besucher zu unterhalten, zu belustigen, zu zerstreuen oder zu entspannen. Die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen bedarf der Erlaubnis, wenn die erforderliche Anzeige nicht fristgemäß erstattet wird, es sich um eine motorsportliche Veranstaltung handelt oder zu einer Veranstaltung, die in nicht dafür bestimmten Anlagen stattfinden soll, mehr als eintausend Besucher zugleich zugelassen werden sollen, § 42 Abs. 3 ThürOBG. Die Stadt Jena kann demnach im Einzelfall Anordnungen zur Gefahrenabwehr bei einer öffentlichen Veranstaltung treffen. Reichen Anordnungen nicht aus oder stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegen, so können Veranstaltungen untersagt werden, § 42 Abs. 5 ThürOBG.

Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, ungestörte Religionsausübung, Eigentum oder Besitz kann die Stadt Jena für Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen, insbesondere bei Volksfesten, Anordnungen für den Einzelfall erlassen, soweit nicht § 42 ThürOBG einschlägig ist. Menschenansammlung ist das Zusammentreffen einer größeren Zahl von Menschen im Freien oder im geschlossenen Raum.

Bei der „Fete de la musique“ handelt es sich um ein internationales Straßenmusikfestival, bei dem Straßenkünstler und Künstlerinnen in einem vorher nicht abschließend definierbaren Rahmen an unterschiedlichen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten Musikdarbietungen abhalten. Teils werden nach Beendigung einzelner Auftritte die Standorte gewechselt und an anderer Stelle fortgeführt, teils aber auch nicht. Das Besondere an diesem Festival ist, dass die Spielzeiten, Örtlichkeiten, Künstlerinnen und Genres der Öffentlichkeit vorher nicht bekannt sind. Gäste haben die Möglichkeit, den Darbietungen in Fußgängerzonen oder gastronomischen Einrichtungen beizuwohnen. Aber auch Passanten können mehr oder weniger spontan an den jeweiligen Örtlichkeiten an den Konzerten teilhaben. Die Teilnahme ist kostenfrei. Das Festival lebt insoweit von seiner Spontaneität seiner Künstler und Künstlerinnen sowie der Zuschauenden.

Vorliegend ist das Festival am 07.02.2025 durch die Initiative Innenstadt e.V. gegenüber der Ordnungsbehörde als Gesamtveranstaltung angezeigt worden. Der Initiative Innenstadt sind nicht alle Veranstaltungsortlichkeiten, Veranstaltungszeiträume oder Künstler und Künstlerinnen bekannt. Die Initiative vertritt u.a. die Betreibenden gastronomischer Einrichtungen und hat hierüber eine gewisse Steuerungsfähigkeit.

Das Gesamtgepräge des Festivals entspricht somit nicht ausschließlich einer Veranstaltung im Sinne § 42 ThürOBG, da das Kriterium der planmäßigen Vorbereitung nicht erfüllt ist. Dennoch zielt das Festival darauf ab, eine unbekannte Anzahl Menschen zum Zwecke der Unterhaltung, Zerstreuung und Bespaßung in der Jenaer Innenstadt zusammenzubringen. Insofern wird durch die Stadt Jena von einer Mischform aus Veranstaltung und Ansammlung ausgegangen.

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung können hoheitliche Anordnungen im Rahmen von Allgemeinverfügungen erlassen werden, wenn sie sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet, § 35 VwVfG. Dies ist vorliegend der Fall. Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Künstler und Künstlerinnen sowie Gäste und Zuschauende an den jeweiligen Konzertörtlichkeiten.

Die Anordnungen unter den Ziffern 1 bis 5 tragen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Rechnung und sollen einen geordneten Verlauf der Straßenkonzerte an den jeweiligen Örtlichkeiten sicherstellen.

Die Anordnungen unter den Ziffern 6 bis 8 werden in Anlehnung an die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes- Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 erlassen. In der Innenstadt Jenas finden regelmäßig an mehreren Tagen in der Woche Kundgebungen und andere Veranstaltungen unter Verwendung von Lautsprecheranlagen und Megaphonen statt. In der Veranstaltungsanzeige bzw. im Kooperationsgespräch ist die Darbietung von Livemusik an mehreren Standorten bis 24:00 Uhr angegeben worden. Es ergibt sich daher zwangsläufig eine starke und bis zu einer bestimmten Grenze zumutbare Belästigung von Anliegenden durch laute und potentiell basslastige Musikbeiträge oder anderweitig störende Lärmentwicklung. Es kann niemandem zugemutet werden, insbesondere fremden (Musik)-lärm ohne Einschränkung der Lautstärke oder der Dauer ertragen zu müssen, da dies der Erholung bzw. der individuellen (beruflichen) Leistungsfähigkeit abträglich wäre und daraus für Betroffene Gesundheitsgefährdungen oder mangelnde Leistungsfähigkeit für den Arbeitsalltag resultieren können. Die Gesamtveranstaltung kann unter Beachtung der Anordnungen als seltenes Schallereignis i.S.d. Pkt. 6.3 und 7.2 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) eingestuft werden. Demnach sind erhöhte Immissionsrichtwerte für den Beurteilungszeitraum Tag (06:00 Uhr – 22:00 Uhr) von 70 db(A) und den Beurteilungszeitraum Nacht (22:00 Uhr – 24:00 Uhr) an der angrenzenden Bebauung zulässig. Auf dem historischen Markt ist für Musikdarbietungen bis 23:00 Uhr ein Immissionsrichtwert von 70 db(A) an der angrenzenden Bebauung zulässig. Ab 23:00 Uhr sind Musikdarbietungen auf dem Markt zu beenden. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tag um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Bezüglich der erlassenen Auflagen wurden mannigfaltige Gesichtspunkte geprüft und berücksichtigt (u.a. die Gestaltungsfreiheit der Veranstaltung hinsichtlich Dauer und Lautstärke der Musik im Hinblick auf das Ruhebedürfnis der betroffenen Anliegenden, die Häufigkeit entsprechender Veranstaltungen, die zu erwartenden Lärmimmissionen und die einzuhaltenden Grenzwerte, die Bedeutung der Veranstaltung für die Allgemeinheit sowie der Gebietscharakter des Veranstaltungsortes. Die Auflagen ergehen, um die beschriebenen Belastungen auszugleichen.

Die Anordnung unter Ziffer 9 basiert auf der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Jena (Abfallsatzung). Für die Gesamtveranstaltung ist davon auszugehen, dass die Abgabe von Speisen und Getränken teils im Bereich gastronomischer Außenbewirtschaftung stattfindet, teils aber auch im öffentlichen Raum. Durch das Verlagern der Veranstaltungsortlichkeiten muss davon ausgegangen werden, dass auch entsprechende Behältnisse durch Teilnehmende mitgeführt und nach dem Konsum an Ort und Stelle entsorgt werden. Gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Jena (Abfallsatzung) ist durch die Gastronomen sicherzustellen, dass möglichst wenig Abfall entsteht. Hinzuweisen ist hierbei auf die Verpflichtung für Letztvertreiber von Einwegkunststoffbehältern und Einweggetränkebechern, die jeweils erst beim Letztvertreiber mit Waren befüllt werden, eine Mehrwegalternative gemäß §§ 33, 34 Verpackungsgesetz (VerpackG) anzubieten. Gemäß § 8 Abs. 2 Abfallsatzung hat die getrennte Erfassung der Abfälle zur Verwertung und der Abfälle zur Beseitigung durch Gestellung in jeweils eigenen Behältnissen zu erfolgen. Fallen die Abfälle vermisch in einem Behälter an, sind sie zur Verwertung nicht mehr geeignet und werden als Abfall zur Beseitigung deklariert. Abfälle zur Beseitigung sind nach § 3 Abs. 1, Buchstabe b Abfallsatzung ausschließlich der kommunalen Abfallentsorgung anzudienen.

Zur Beurteilung und Abwägung veranstaltungsimmanenter Gefährdungen für Teilnehmende bzw. die öffentliche Sicherheit und Ordnung wurden benachbarte Fachbehörden und Betriebe der Stadt Jena (bspw. die Feuerwehr, die untere Immissionsschutzbehörde, die untere Bauordnungsbehörde sowie die untere Naturschutzbehörde) angehört. Die aus den geschilderten Umständen ersichtlichen Gefahren für die Sicherheit und Ordnung im Rahmen der Veranstaltung rechtfertigen die erteilten Auflagen. Die Auflagen dienen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, der Leichtigkeit und Flüssigkeit des öffentlichen Straßenverkehrs, der Verhütung von Personen- und Sachschäden der Veranstaltungsteilnehmenden und der Allgemeinheit sowie der Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Veranstaltung. Die Auflagen waren nach pflichtgemäßer Ausübung des behördlichen Ermessens zu erlassen, da nur so die genannten Gefahren, die von der Veranstaltung für Teilnehmenden sowie die Allgemeinheit ausgehen, verhindert bzw. auf ein Mindestmaß reduziert werden können. Sie sind erforderlich, da keine anderen Mittel zur Abwehr der veranstaltungsimmanenten Gefahren bei gleichzeitiger Gewährleistung der Veranstaltung ersichtlich sind. Sie sind überdies angemessen, da ein zumutbarer Ausgleich zwischen den Interessen der Veranstaltenden an der Durchführung der Veranstaltung und den hiermit unvermeidlich verbundenen Beeinträchtigungen von Rechten Dritter gewährleistet wird. Die Auflagen ziehen keine erheblichen Einschränkungen für die Durchführung der Veranstaltung nach sich. Ergeben sich im weiteren Verlauf Tatsachen, die es rechtfertigen, behält sich die Stadt Jena das Recht vor, den Auflagenbescheid bei Erfordernis zu ergänzen, bzw. zu ändern.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung. Es ist zu befürchten, dass die Veranstaltung, ohne dass sie mit Auflagen bedacht wird, zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird. Die Auflagen liefern ins Leere, würden sie mit einem Widerspruch angefochten werden, welcher deren Aufschiebbarkeit zur Folge hätte. Dann würde die Veranstaltung durchgeführt werden können, ohne dass auf die Rechtsgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Erfüllung der Auflagen Rücksicht genommen werden müsste.

Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt öffentlich, damit jede Person des nicht feststehenden Personenkreises, die dem benannten Straßenfest beiwohnen möchte, Kenntnis vom Inhalt dieser Entscheidung erlangen kann.

Die Bekanntgabe richtet sich nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in Verbindung mit § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG. Danach ist der verfügende Teil eines Verwaltungsaktes ortsüblich bekannt zu geben. Die ortsübliche Bekanntgabe erfolgt im Amtsblatt für die Stadt Jena. Im Aushang wird angegeben, wo die vollständige Entscheidung eingesehen werden kann. Der Verwaltungsakt gilt grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG kann bei einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Davon wird im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht. Es handelt sich dabei um den Tag nach der Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung im Amtsblatt für die Stadt Jena.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Jena,  
Am Anger 15, 07743 Jena

oder bei der

Stadt Jena,  
Fachdienst Kommunale Ordnung,  
Am Anger 28, 07743 Jena

einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die E-Mail-Adresse [ordnung@jena.de](mailto:ordnung@jena.de) oder an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) der Stadt Jena zu senden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Dies bedeutet, dass die Auflagen auch dann befolgt werden müssen, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen werden. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Jena, den 02.06.2025

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)  
(Oberbürgermeister)

## Bekanntmachung

**Planfeststellung für B 88 Jena, Ausbau der Osttangente, 1. Planänderung**

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens für das o. g. Verkehrsbauvorhaben wird ein Erörterungstermin durchgeführt.

1. Der Erörterungstermin findet

**am 17. Juni 2025 ab 09.30 Uhr  
in der Stadtverwaltung Jena (Raum 1.03/1.04, Am Anger 26, 07743 Jena)**

statt.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anhörungsbehörde den Erörterungstermin bei Bedarf verlängern kann. Entsprechende Änderungen werden im Termin bekannt gegeben.

2. Im Erörterungstermin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann. Die rechtzeitig erhobenen schriftlichen Einwendungen haben auch im Falle des Ausbleibens weiterhin Bestand.

Das Anhörungsverfahren ist mit Schluss der Verhandlung beendet.

3. Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch eine Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.

4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Jena, 27.05.2025

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche  
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

■ JENA LICHTSTADT.

**Öffentliche Bekanntmachung**  
Ausschusssitzungen

Am **05.06.2025, 17:00 Uhr**, findet im Plenarsaal des Rathauses, Markt 1, 07743 Jena die nächste Sitzung des **Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz und Nachhaltigkeit** statt.

*geänderte Tagesordnung, öffentlicher Teil:*

1. Tagesordnung
2. Protokollkontrolle
3. Fortschreibung des wirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Jena – Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Planstand „Entwurf“, Vorlage: 25/0366-BV (Fachdienst Stadtentwicklung)
4. Kommunale Wärmeplanung, Vorlage: 25/0378-BV
5. Jena muss wachsen, Vorlage: 24/0087-BV
6. NEU: Festlegung der Ausschreibungsbedingungen bezüglich des zweiten Vermarktungsloses (Baufelder E, F u. G) für den Geschosswohnungsbau im Wohngebiet Am Oelste, Vorlage: 25/0444-BV
7. Priorisierung der Investitionsvorhaben bei KIJ, Vorlage: 25/0324-BV (Fraktion Die Linke)
8. Informationen aus dem Dezernat für Stadtentwicklung und Umwelt
9. Sonstiges

**Der Ausschussvorsitzende**



kommunal service jena  
EIN UNTERNEHMEN DER STADT JENA

**Öffentliche Bekanntmachung**  
Werkausschusssitzung

Am **11.06.2024, 19:00 Uhr**, findet im Beratungsraum 3. OG, Löbstedter Str. 56, 07749 Jena, die nächste **Sitzung des Werkausschusses Kommunalservice Jena** statt.

*Tagesordnung - öffentlicher Teil:*

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung – öffentlicher Teil -
3. Wahl eines/einer neuen Ausschussvorsitzenden und ggf. eines/einer 2. Stellvertretung
4. Protokollkontrolle - öffentlicher Teil –
5. Bericht zum Tauschhaus 2.0 – Bilanz nach einem Jahr
6. Sonstiges

*Nichtöffentlicher Teil TOP 7 bis 13*

**Der stellv. Ausschussvorsitzende**



## Erfassungsarbeiten im Gelände zu Tier- und Pflanzenarten in Thüringen

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) führt regelmäßig Arbeiten im Gelände durch, um die in Thüringen lebenden Tier- und Pflanzenarten zu erfassen. Auch in 2025 finden thüringenweit oder auch räumlich begrenzt (z. B. in Schutzgebieten) Arbeiten zur Erfassung der verschiedenen Artengruppen wie Insekten, Spinnen, Weichtiere, Krebse, Amphibien, Reptilien, Vögel, Säugetiere, Farn- und Blütenpflanzen, Moose, Flechten, Algen und Pilze im Auftrag des TLUBN statt. Die dabei erhobenen Daten dienen der Beobachtung von Natur und Landschaft nach § 6 Bundesnaturschutzgesetz und insbesondere als wissenschaftliche Grundlage der fachlichen Beratung und Unterstützung der Naturschutzbehörden (vgl. § 23 Abs. 1 Thüringer Naturschutzgesetz) und damit dem Schutz der Biodiversität in Thüringen als übergreifendes Ziel des Artenschutzes.

Um Erfassungen durchführen zu können, ist teils das Betreten von Grundstücken außerhalb von Wegen durch die Erfasser erforderlich. Rechtsgrundlage hierfür ist § 30 Thüringer Naturschutzgesetz: *„(1) Die Bediensteten der Naturschutzbehörden, der Naturschutzfachbehörde einschließlich der Staatlichen Vogelschutzwarte, ... sowie die, die von ihnen beauftragt ... wurden, ... sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Grundstücke mit Ausnahme von Wohngebäuden zu betreten. Sie haben sich auf Verlangen zu legitimieren. (4) Das Betreten und Befahren erfolgt auf eigene Gefahr. Durch die Duldungsverpflichtung werden keine besonderen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten“ [für den Grundstückseigentümer] „begründet.“*

Die Erfasser können ihre Tätigkeit und Beauftragung durch eine vom TLUBN ausgestellte Bescheinigung belegen.

Erfassungen finden auch im Rahmen der öffentlichen Veranstaltungen des TLUBN statt. Der Veranstaltungskalender ist unter <https://tlubn.thueringen.de/service/termine-und-veranstaltungen> einsehbar. Weitere Informationen zum Thema Artenschutz in Thüringen finden Sie auf der Internetseite des TLUBN unter <https://tlubn.thueringen.de/naturschutz/artenschutz>. Der Kartendienst des TLUBN (<https://tlubn.thueringen.de/kartendienst>) bietet die Möglichkeit sich über Artvorkommen in Thüringen zu informieren.

Kontakt: Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz  
Referat 31  
Göschwitzer Straße 41  
07745 Jena  
Tel.: 0361 / 57 3942 000 (Behördenzentrale)  
E-Mail: [poststelle@tlubn.thueringen.de](mailto:poststelle@tlubn.thueringen.de)

## Öffentliche Ausschreibungen

■ JENA LICHTSTADT.

Öffentliche  
Ausschreibung

### Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung

Der Auftraggeber

Stadtverwaltung Jena  
Am Anger 15  
07743 Jena  
E- Mail: [vergabe-jena@jena.de](mailto:vergabe-jena@jena.de)

hat unter der Vergabenummer

2025-ÖA-KO-01

für die Leistung

### Rahmenvertrag Beschaffung Dienstkleidung für den Fachdienst Kommunale Ordnung der Stadtverwaltung Jena mit der Option auf Verlängerung

die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung auf der Vergabeplattform <https://www.evergabe-online.de>, der Internetseite der Stadt <https://rathaus.jena.de/de/ausschreibungen-auslegungen> und [www.bund.de](http://www.bund.de) veröffentlicht. Die Unterlagen können unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://www.evergabe-online.de/tenderdetails.html?id=775443>

Angebotsfrist: 13.06.2025/ 10:00 Uhr



### Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung nach VOB/A

Die Stadt Jena, vertreten durch den Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 4989-0) veröffentlicht die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung Vergabenummer: **B400171/2021** auf der Vergabeplattform [www.dtv.de](http://www.dtv.de) unter folgendem Link:

<https://www.dtv.de/Satellite/public/company/project/CXS0Y4GYTESMMXV6/de/documents>

sowie auf der Internetseite des Kommunalservice Jena [ksj.jena.de/ausschreibungen](http://ksj.jena.de/ausschreibungen) und [www.bund.de](http://www.bund.de).

### Vorhabenbezeichnung: Erneuerung der Stützmauer Karl-Rothe- Straße 5

Angebotsfrist: 25.06.2025, 14:00 Uhr



### Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung

Der Auftraggeber Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 / 49 89 0), hat unter der Vergabenummer: 864-2024 für den Vergabegegenstand nach UVgO

### Lieferung und Implementierung von einer softwarebasierten Postausgangslösung für 18 Monate mit Verlängerungsoption für weitere 12 Monate

die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung auf der Vergabepattform <https://www.dtv.de>, der Internetseite des Kommunalservice Jena ([www.ksj.jena.de/ausschreibungen](http://www.ksj.jena.de/ausschreibungen)) und [www.bund.de](http://www.bund.de) veröffentlicht. Die Unterlagen können unter folgenden Link heruntergeladen werden:

<https://satellite.dtv.de/Satellite/notice/CXS0Y4GYTESDTXHN/documents>

**Angebotsfrist:** 24.06.2025, 10:00 Uhr



### Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung

Der Auftraggeber Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 / 49 89 0), hat unter der Vergabenummer: 2.7.2.2.-2025 für den Vergabegegenstand nach UVgO

### Lieferung von fünf Absetzpresscontainern 10<sup>3</sup>

die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung auf der Vergabepattform <https://www.dtv.de>, der Internetseite des Kommunalservice Jena ([www.ksj.jena.de/ausschreibungen](http://www.ksj.jena.de/ausschreibungen)) und [www.bund.de](http://www.bund.de) veröffentlicht. Die Unterlagen können unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://satellite.dtv.de/Satellite/notice/CXS0Y4GYTEU1H2LL/documents>

**Angebotsfrist:** 26.06.2025, 10:00 Uhr